

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.479/0008-V/5/2012  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU DR ELISABETH GROIS  
PERS. E-MAIL • ELISABETH.GROIS@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202975  
FRAU MAG BIRGIT HROVAT-WESENER<sup>1</sup>  
BIRGIT.HROVAT-WESENER@BKA.GV.AT  
+43 1 53115-202526

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz und das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

---

<sup>1</sup> Aus datenschutzrechtlicher Sicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Anmerkungen

### Zu Art. 1 (Änderung des Arzneimittelgesetzes)

#### Zu Z 6 (§ 2 Abs. 3b)

„Bulkware“ wird – ausweislich des RIS – bereits in Abs. 3a der geltenden Fassung des Arzneimittelgesetzes definiert.

#### Zu Z 21 (§ 17 Abs. 5a)

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (siehe etwa VfSlg. 17.968/2006 mwN) wurde durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union der Verwaltung keine generelle Ermächtigung zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht durch Rechtsverordnungen erteilt und Art. 18 Abs. 2 B-VG nicht soweit verändert, dass den Verwaltungsorganen die Befugnis übertragen worden wäre, Regelungen des Gemeinschaftsrechts unter Ausschaltung des Gesetzgebers zu konkretisieren. Da die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum erforderlichen Determinierungsgrad einer Verordnungsermächtigung eine gewisse Bandbreite aufweist (siehe VfSlg. 18.317/2007 einerseits und VfSlg. 19.569/2011 andererseits), wird – nicht zuletzt im Hinblick auf den in § 83 Abs. 1 Z 3 vorgesehenen Straftatbestand – angeregt, die hier vorgesehene Ermächtigung näher auszuführen (zB nähere Spezifizierung des umzusetzenden Gemeinschaftsrechts, Anhörung eines Expertengremiums uä).

#### Zu Z 27 (§ 59 Abs. 10) iVm Z 62 (§ 94i Abs. 3)

Abs. 1 Z 1 des Entwurfes nimmt vom Verbot des Fernabsatzes die Abgabe von zugelassenen und registrierten nicht rezeptpflichtigen Humanarzneispezialitäten aus. Die Erläuterungen weisen (zutreffend) darauf hin, dass damit im Sinne der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 11.12.2003, Rs C-322/01, DocMorris) das Fernabsatzverbot für die grenzüberschreitende Lieferung von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln beseitigt wird. Diese Bestimmung sollte daher ehest in Kraft treten und nicht erst ein Jahr nach der Veröffentlichung unionsrechtlicher Durchführungs-

rechtsakte, mit welchen im Übrigen die Verwendung „gemeinsamer Logos“ harmonisiert wird.

#### Zu Z 28 (§ 59a)

1. Der Wortlaut des Abs. 1 lässt die Auslegung zu, dass im Weg des Fernabsatzes, beispielsweise in EWR-Vertragsstaaten, bestellte Humanarzneimittel in Österreich bloß von Apotheken an den Besteller ausgehändigt werden dürfen, mit anderen Worten: dass sich der Versender aus dem EWR-Vertragsstaat für die Abgabe des bestellten Humanarzneimittels in Österreich einer öffentlichen Apotheke bedienen muss. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass diese Bestimmung Art. 85c der Richtlinie 2001/83/EG umsetzen soll, der eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten vorsehe, „sicherzustellen, dass das Angebot von rezeptfreien Humanarzneimitteln an die Öffentlichkeit zum Verkauf im Fernabsatz unter bestimmten Bedingungen erfolgt“. Damit ist aber die Sachlichkeit bzw. Gemeinschaftsrechtskonformität der Einschränkung auf öffentliche Apotheken noch nicht hinreichend dargetan.

2. Nach Abs. 4 Z 4 hat das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen über das Internetportal Informationen über die „Gefahren“ durch Humanarzneimittel, die illegal im Fernabsatz an die Öffentlichkeit abgegeben werden, zur Verfügung zu stellen. Es wird nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit angeregt, die Art der „Gefahren“ bereits im Gesetz zu spezifizieren, zumindest aber in den Erläuterungen näher darzulegen (Art. 18 B-VG).

3. Unklar ist, welche Regelungsintention der Wendung „...“ in Abs. 5 zugrunde liegt. Eine Präzisierung wäre vorzunehmen oder die Wortfolge gegebenenfalls zu streichen.

4. Entsprechend Abs. 5 sind durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Arzneimittelsicherheit nähere Bestimmungen über die Anforderungen an die Versendung von Humanarzneimitteln zu erlassen, unter anderem „insbesondere über den Bestellvorgang“. Nicht nachvollziehbar ist, inwieweit der Bestellvorgang als solcher im Zusammenhang mit Anforderungen an die Versendung steht. Möglicherweise soll nicht die „Versendung“ sondern vielmehr der „Fernabsatz“ durch Verordnung näher geregelt werden.

Zu Z 31 (§ 62)

In Abs. 2c ist die Wendung „– sofern zutreffend –“ im entwurfsgegenständlichen Regelungszusammenhang unklar (Art. 18 B-VG). Sollte ihr kein eigener Inhalt zuge-dacht sein, wäre sie zu streichen.

Zu Z 34 (§ 62)

Abs. 3a erster Satz des Entwurfs enthält die Ermächtigung, im Verordnungsweg (Be-triebsordnung) „zur Umsetzung von unionsrechtlichen Vorschriften zollamtliche Überwachungsmaßnahmen bei der Einfuhr und Ausfuhr von Wirkstoffen [zu] erlas-sen, um sicherzustellen, dass diese der Guten Herstellungs- und Vertriebspraxis für Wirkstoffe entsprechen“. Auf die Ausführungen zu Z 21 (§ 17 Abs. 5a) hinsichtlich des erforderlichen Determinierungsgrads von Verordnungsermächtigungen wird ver-wiesen.

Zu Z 36 (§ 63a), Z 42 und 43 (§ 67)

Auch im Hinblick auf die derzeit im Arzneimittelgesetz weitgehend gewählte Termino-logie (siehe etwa § 62a und §§ 67f) sollte der im Entwurf enthaltene Begriff „Inspekti-on“ durch „Betriebsüberprüfung“ ersetzt werden.

Zu § 63a Abs. 2 letzter Satz wird bemerkt, dass das Nichtvorliegen der Vorausset-zungen auch erst im Zuge einer Betriebsprüfung zutage treten kann.

Zu Z 42 und Z 43 (§ 67 Abs. 4 bis 7)

Die vorliegenden Entwurfsbestimmungen ermächtigen das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen zur Durchführung von Betriebsüberprüfungen in Drittländern von Herstellern von Arzneimitteln um festzustellen, ob diese gemäß EU-Standards hergestellt und kontrolliert werden. Weiters soll das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen zu derartigen Betriebsprüfungen auch ermächtigt sein, wenn Verdachtsgründe für Verstöße gegen das AMG und der darauf gestützten Verord-nungen vorliegen. Anzumerken ist, dass derartige Betriebsüberprüfungen in Drittlän-dern bloß dann zulässig sind, wenn diesen die Rechtsordnung im Drittland nicht ent-gegensteht. Überdies sollte in den Entwurfsbestimmungen ein Konnex zwischen dem (potentiell zu überprüfenden) Hersteller und der von diesem in Österreich entfalteteten wirtschaftlichen Tätigkeit (zB Import) hergestellt werden, weil an sonst die Sachlich-keit dieser weiten Ermächtigung fraglich erscheint.

Zu Z 51. (§§ 82b ff)

§ 82b Abs. 3 und 5 statuiert einen qualifizierten Straftatbestand. Die Erläuterungen begründen dies mit dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Patienten/-innen einerseits und Angehörigen von Gesundheitsberufen, wie Ärzten/-innen und Apothekern/-innen, andererseits. Die Qualifikation erfasst unter anderem auch Hebammen – anderes diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal wird dagegen nicht erfasst. Die für die Sachlichkeit dieser Differenzierung allfällig sprechenden Gründe sollten in den Erläuterungen dargelegt werden. Es wird bemerkt, dass § 1, anders als für Arzneimittel und Wirkstoffe keine Definition „gefälschter Hilfsstoff“ enthält. Im Übrigen wäre die Formulierung des Abs. 5 zu überarbeiten (nicht bloß auf Abs. 4 zu verweisen).

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sollte in § 82d Abs. 2 näher ausgeführt werden, welche personenbezogenen Daten verarbeitet und in welcher Form (formalisierte Anzeigen, detaillierte Sachverhaltsdarstellungen etc.) diese an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden sollen. Weiters sollte nur auf das „Verarbeiten“ von Daten abgestellt werden, da dieser Vorgang gemäß § 4 Z 9 DSG 2000 das „Ermitteln“ von Daten bereits umfasst.

Zu Z 57. (§ 83)

Auf den redaktionellen Fehlverweis in Z 15 – der Verweis auf § 71 hätte wohl jeweils auf § 71a zu lauten – wird hingewiesen; im Sinne der Rechtssicherheit wird eine Umformulierung angeregt.

Zu Art. 2 (Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes)

§ 12a Abs. 1 in der geltenden Fassung legt eine Abgabepflicht für Personen fest, die gegen Entgelt Medizinprodukte an Letztverbraucher abgeben, wobei die Abgabe selbst zu berechnen und entrichten ist.

Nach der vorgeschlagenen Einfügung soll die Abgabentrachtung durch Selbstberechnung keine Anwendung finden, „sofern die jeweilige gesetzliche Interessenvertretung der Abgabepflichtigen auf Grund einer Vereinbarung mit dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen die Abgabe für ihre Mitglieder in Form einer Jahrespauschale entrichtet“.

Eine derartige Steuervereinbarung steht im Spannungsverhältnis zum Gesetzmäßigkeitsprinzip. Gesetzliche Bestimmungen, die eine Verwaltungsbehörde zum Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge ermächtigen, sind nur insoweit zulässig, als sie sich mit dem in der Bundesverfassung vorgezeichneten Rechtsschutzsystem vereinbaren lassen (vgl. VfSlg. 9886/1983, 17.101/2004). Weil das Rechtsquellen-system im Steuerrecht geschlossen ist, kommt derartigen Vereinbarungen mangels Bescheidqualität nur eingeschränkte Bedeutung zu. Insbesondere wäre die Entwurfsbestimmung derart zu ergänzen, dass im Streitfall eine bescheidmäßige Erledigung zu ergehen hat, sodass eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit möglich ist (siehe *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht II<sup>6</sup> (2011) Rz 28). Außerdem wird auch aus legislativen Gründen eine Neufassung dieser Bestimmung angeregt.

### Zu Art. 3 (Änderung des Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetzes)

#### Zu Z 2. (§ 7) - aus datenschutzrechtlicher Sicht):

Hinsichtlich § 7 Abs. 2 wird auf die Ausführungen zu Art. I § 82d Abs. 2 des Entwurfs verwiesen.

### Zum Vorblatt

Es ist auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) hinzuweisen. Unzutreffend ist der im übermittelten Entwurf enthaltene Hinweis, es bestünden „keine“ Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: Das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen ist eine dem Bundesminister für Gesundheit unmittelbar nachgeordnete (Bundes-)Behörde (§ 6a Abs. 2 GESG). Der Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG); eine Ermächtigung zur Vollziehung dieser Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung besteht nicht. Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst erstreckt sich das in Art. 102 Abs. 4 B-VG normierte Zustimmungserfordernis auch auf die Erlassung von Vorschriften, mit denen in Angelegenheiten, die – wie das „Gesundheitswesen“ – nicht in Art. 102 Abs. 2 B-VG angeführt sind, die Zuständigkeit einer Bundesbehörde anstelle des Landeshauptmannes begründet wird, und zwar unabhängig davon, ob diese Bundesbehörde bereits besteht

oder neu errichtet wird. Sofern dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz zusätzliche Zuständigkeiten übertragen werden sollen (zB Art. 1 Z 28, 31, 36, ...), bedürfte es daher einer Zustimmung der Länder gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG (vgl. VfSlg. 19.123/2010).

### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Neben den genannten in Anspruch genommenen Zuständigkeiten wäre etwa mit Blick auf die in Art. I Z 14, 17, 18 und 24 vorgeschlagenen Änderungen wohl auch die Zuständigkeit des Bundes auf Grundlage des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“) anzuführen.

## **III. Legistische und sprachliche Anmerkungen**

### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>2</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>3</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum<sup>4</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>5</sup>,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>6</sup>) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

---

<sup>2</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten)

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>4</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

<sup>5</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

zugänglich sind.

### Zu Art. 1 (Änderung des Arzneimittelgesetzes)

#### Zum Einleitungssatz

Im Einleitungssatz ist dem Gesetzestitel „Arzneimittelgesetz“ die Abkürzung „- AMG“ nachzustellen (LRL 124).

#### Zu Z 3 (§ 1 Abs. 4)

Das schließende Anführungszeichen am Ende des Abs. 4<sub>a</sub> hat zu entfallen.

#### Zu Z 5 (§ 2)

Es wird angeregt, die Nummerierung der Absätze zu prüfen und gegebenenfalls zu bereinigen, da das RIS zwei Abs. 17 ausweist.

#### Zu Z 9 (§ 2 Abs. 11)

Es wird auf die Fehlformatierung des zweiten öffnenden Anführungszeichen vor dem Wort „Inverkehrbringen“ hingewiesen, welches ebenso tiefgestellt zu setzen ist, weil sich das erste Anführungszeichen auf die Novellierungsanordnung und das zweite auf den zu definierenden Begriff bezieht.

#### Zu Z 15 (§ 4)

Es stellt sich die Frage, warum nicht auch in § 4 Abs. 3 die Wortfolge ergänzt wird. IdZ wird angeregt, insgesamt zu prüfen ob alle in Frage kommenden Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes entsprechend ergänzt werden.

#### Zu Z 20 (. 9c)

Es wird angeregt, klar (leicht leserlich) zum Ausdruck zu bringen, welche Gruppe von Arzneimitteln unter diese Ausnahmebestimmung fallen.

#### Zu Z 28 (§ 59a)

Nach Abs. 1 des Entwurfs soll der Fernabsatz von Arzneimitteln – nur – durch öffentliche Apotheken erfolgen. Im Sinn der legislatischen Praxis sollte positiv umschrieben werden, wozu der Gesetzgeber ermächtigt, statt auf die Ausnahme von einem Verbot („gemäß § 59 Abs. 10“) zu verweisen.

---

<sup>6</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)



Zu Z 31. (§ 62)

Die einleitende Wendung in Abs. 2b „Im Zusammenhang mit der“ sollte aus Gründen der sprachlichen Klarheit durch „Bei“ ersetzt werden.

Zu Z 35. (§ 63 Abs. 1)

Es wird angeregt, die ersetzende Wortfolge zu prüfen und gegebenenfalls zu kürzen.

Zu Z 40. (§ 67)

Im ersten Satz sollte die Bezugnahme auf den Überprüfungsgegenstand statt „im Hinblick darauf“ sprachlich präziser durch „daraufhin“ gefasst werden.

Zu Z 48. (§ 71a)

Statt der Wortfolge „, der einen Sitz im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes hat“ sollte die gebräuchliche Wortfolge „mit Sitz in Österreich“ Verwendung finden.

Zu Z 51. (§§ 82b ff)

1. In der Novellierungsanordnung wäre die Wortfolge „*Gliederungsüberschrift folgende*“ durch die Wortfolge „*Abschnittsüberschrift „Sanktionen“ folgende*“ zu ersetzen.
2. In § 82c Abs. 2 wäre die Wendung „... sofern nicht bereits eine Einziehung auf Grundlage des § 26 StGB stattfindet – einzuziehen ...“ sprachlich klarer als jene „... sofern nicht bereits eine Einziehung nach § 26 StGB stattfindet – auch einzuziehen ...“.
3. Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird ersucht, dieses in § 82c Abs. 2 entgegen der bisherigen legislatischen Praxis (vgl. LRL 132) in der Fundstellenangabe anzuführen (zB: „Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975“ statt „Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631“).

Zu Z 62. (§ 94i)

Hinweisen wird, dass in den Abs. 1 bis 3 das Fundstellenzitat der noch ausstehenden Kundmachung jeweils auch um „BGBl. INr.“ zu ergänzen ist.

Zu Z 63. (§ 96)

Zwecks Ermöglichung der automatischen Verlinkung (siehe Anmerkung 3 zu Z 51) wird ersucht das Jahr der Verlautbarung in der Fundstellenangabe anzuführen.

Zu Z 65 (§ 97)

Das einleitende Wort „Die“ in Z 30 ist mit Kleinbuchstaben zu beginnen.

Zu Art. 4 (Änderung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007)

Weil die Jahreszahl 2007 Teil des Gesetzstitels ist, ist diese (wie zB im Titel des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes) auch in der Artikelüberschrift IV anzufügen.


Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen

Nach dem gemeinsamen Rundschreiben des BKA und BMF (zur Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, GZ BKA 603.767/1-V71/99) Pkt 2.3.1 ist im Allgemeinen Teil der Erläuterungen auch eine Aussage zur „Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus“ aufzunehmen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

16. Oktober 2012  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	rS88Svz/189szsqNPJQmwIIU1uryF1Dt+iup9beT0HmDeJAuguvQYpl97g63g3sqFK0+3mzwOr2fCDxEOrtytGqSE3tubOGqZaOxr33DKmB9OOeLgCIDJrV2pWWW+pWqU7+YfrSFu7Dab2tlbozh8KW6vE5+tU6PSyA8vYXzbcQ=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskkanzleramt,O=Bundeskkanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-16T14:37:55+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	